

Abschrift.

i D 581/36.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Maler J [] S [] in Hanau,
wegen Rasseschändung,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom
9. Oktober 1936, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Freiesleben,
die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Flor, Rensch und
Dr. Teuffel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

bei der Verhandlung der Reichsanwalt Dr. Schneidewin,
bei der Verkündung der Landgerichtsrat Dr. Sandrock,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Nink,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Hanau vom
29. Mai 1936 wird verworfen; die Kosten werden der Reichskasse auferlegt.

Von

Rechts

wegen.

Gründe.

Für einen nach dem Blutschutzgesetz vom 15. September 1935 strafbaren Geschlechtsverkehr zwischen dem Angeklagten, der nach der Annahme des Urteils offenbar jüdischer Rasse ist - eine eindeutige Feststellung in dieser Richtung fehlt -, und der „deutschblütigen“ [] H [] kommt nach den Feststellungen des Urteils nur die Zeit vom

15.

15. September bis 9. Oktober 1935 und der Februar 1936 in Betracht.

Für diese Zeiten hat die Strafkammer einen Geschlechtsverkehr zwischen dem Angeklagten und der H[] nicht festzustellen vermocht. Das liegt auf dem Gebiet tatrichterlicher Würdigung und wird auch von der Revision der Staatsanwaltschaft nicht beanstandet, die für den ersten Zeitraum überhaupt keinen Rechtsmangel geltend macht.

Dagegen meint die Staatsanwaltschaft, die Nichtanwendung des § 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes auch für den Februar 1936 sei infolge Nichtanwendung des § 43 StGB. unzureichend begründet worden. Nach den festgestellten Umständen, unter denen der Angeklagte mit der Hötzinger während dieser Zeit in Würzburg und in Fürth in einem Zimmer gewohnt habe, hätte mindestens ein Versuch des Verbrechens gegen §§ 2, 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes angenommen werden müssen.

Dem kann nicht beigetreten werden.

1.) Die Strafkammer hält wegen des körperlichen Zustandes der H[], die nach ihrer unwiderlegbaren Behauptung in der Zeit des Zusammenseins im Februar ihre - wie immer ungewöhnlich lang dauernde - Regel hatte, auch für diesen Zeitraum nicht für nachweisbar, daß es zu einem eigentlichen Geschlechtsverkehr zwischen ihr und dem Angeklagten gekommen ist oder daß auch nur unzüchtige Handlungen zwischen beiden vorgenommen wurden. Hiergegen wendet sich die Staatsanwaltschaft nicht; auch diese Entscheidung liegt in dem Bereich der tatrichterlichen Würdigung.

2.) Ein Versuch würde nur dann in Betracht kommen, wenn dem äußeren Tatbestande nach ein Anfang der Ausführung des Geschlechtsverkehrs nachgewiesen wäre, und der Angeklagte dabei mit dem Vorsatz gehandelt hätte, den Geschlechtsverkehr mit der Hötzinger tatsächlich zu vollziehen.

a) Lediglich durch das Einmieten und Schlafen in einem Zimmer ist jedoch der äußere Tatbestand des Versuches, d.h. ein Anfang der Ausführung des Geschlechtsverkehrs noch nicht verwirklicht worden, mag man nun unter Geschlechtsverkehr im Sinne des § 11 der 1. DurchfV zum Blutschutzgesetz vom 14. November 1935 lediglich den Beischlaf oder auch sonstige geschlechtliche Handlungen verstehen. Das von der Strafkammer allein für nachgewiesen angesehene Tun enthielte, selbst wenn ein Geschlechtsverkehr nachweisbar geplant gewesen wäre, nur Vorbereitungshandlungen, die den Tatbestandshandlungen vorausgehend, deren

Vor=

Vornahme ermöglichen oder erleichtern sollen, selbst aber noch nicht begrifflich als tatbestandsmäßig unter den strafbaren Tatbestand fallen (RGSt. Bd. 70 S. 151 [157]).

b) Überdies scheidet die Annahme eines Versuches schon daran, daß es auch an dem inneren Tatbestand des Versuches fehlt; denn die Strafkammer hält es nicht für nachweisbar, daß der Angeklagte und die H[] überhaupt den Vorsatz hatten, den Geschlechtsverkehr auszuüben, als sie sich als angebliche Eheleute einmieteten. Ohne einen solchen Vorsatz des Angeklagten würde ein Versuch nicht in Betracht kommen.

Es kann auch der Staatsanwaltschaft darin nicht gefolgt werden, daß es unter den besonderen Umständen des Falles der Lebenserfahrung widerspräche, daß der Angeklagte nicht den Vorsatz gehabt haben sollte, mit der H[] geschlechtlich zu verkehren. Beide hatten jahrelang wie Mann und Frau zusammengelebt, die H[] hatte auch ein Kind von dem Angeklagten (S. 2/3). Es war daher immerhin möglich und erklärbar, daß sie auch ohne geschlechtliche Absichten in einem Zimmer zusammenwohnten und nächtigten, als die H[] dem Angeklagten nachgereist war, um, wie das Urteil für unwiderlegt ansieht, von ihm Geld zur Einlösung von versetzter Wäsche in Empfang zu nehmen (S. 5). Es läßt sich zumal unter diesen besonderen Umständen, nichts Zwingendes aus der allgemeinen Lebenserfahrung dagegen herleiten, daß die Strafkammer es für möglich hält, die Reise und das Zusammenwohnen habe nur aus wirtschaftlichen und geschäftlichen Gründen stattgefunden.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.

gez. Dr. Freiesleben. Dr. Ziegler. Flor.
Rensch. Dr. Teuffel.
